

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lonnig
vom 25.08.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.05.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56295 Lonnig, 24.09.2011
Ortsgemeinde Lonnig

PETER MÜLLER
Ortsbürgermeister

I. Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	31,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	61,00 EUR
c) Urnenreihengrab	51,00 EUR

II. Ausheben und Verfüllen der Reihengrabstätten durch Unternehmer

Ausheben der Grabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	97,58 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,16 EUR

Verfüllen der Grabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	76,16 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	152,32 EUR

III. Verfüllen der Grabstätten durch Gemeindearbeiter

Verfüllen der Grabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,00 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	153,00 EUR

IV. Urnenbeisetzung

Ausheben und Verfüllen durch Gemeindearbeiter	128,00 EUR
---	------------

V. Überlassen und Verlegung der Plattenbeläge und Erstellung des Betonsockels

a) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 EUR
b) Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	270,00 EUR
c) Urnenreihengrabstätten	175,00 EUR

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.